

Bundesrat

zu Drucksache **274/16** (Beschluss)

23.03.17

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates zur nderungsverordnung zu bergrechtlichen Vorschriften im Bereich der Kstengewsser und des Festlandsockels

Bundesministerium
fr Wirtschaft
und Energie
Parlamentarischer Staatssekretr

Berlin, 20. Mrz 2017

An die
Prsidentin des Bundesrates
Frau Ministerprsidentin
Malu Dreyer

Sehr geehrte Frau Prsidentin,

namens der Bundesregierung bersende ich Ihnen in der Anlage die Antwort der Bundesregierung zur Entschlieung im Zusammenhang mit der Zustimmung zur nderungsverordnung zu bergrechtlichen Vorschriften im Bereich der Kstengewsser und des Festlandsockels (BR-Drs.: 274/16 (Beschuss)) vom 8. Juli 2016.

Mit freundlichen Gren

Dirk Wiese

**Antwort der Bundesregierung zu der
Entschlieung im Zusammenhang mit der Zustimmung
zur Änderungsverordnung zu bergrechtlichen Vorschriften im Bereich der
Küstengewässer und des Festlandsockels (BR-Drs.: 274/16 (Beschluss))**

1. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, in einem kurzfristig einzuleitenden weiteren Verordnungsverfahren folgenden Aspekten Rechnung zu tragen:

- a) Die in Artikel 1 § 2 Absatz 6 verwendeten Begriffe "angemessenes Risikoniveau" sollten insbesondere im Hinblick auf mögliche Gefährdungen für die Umwelt und die Sicherheit der Beschäftigten definiert werden.

Antwort der Bundesregierung:

Bei dieser Regelung handelt es sich um eine 1-zu-1-Umsetzung der entsprechenden EU Richtlinie (RL 2013/30/EU). BMWi wird unter Einbeziehung der betroffenen Länderministerien und Vollzugsbehörden (Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Niedersachsen, Bergamt Stralsund) prüfen, inwieweit hier eine Konkretisierung möglich ist. Ggf. kann eine Klärung durch eine vom Bund-Länder-Ausschuss Bergbau verabschiedete Vollzughilfe erreicht werden.

- b) Der Bundesrat weist darauf hin, dass sowohl die Offshore-Bergverordnung als auch die Allgemeine Bundesbergverordnung Anforderungen an Arbeitsstätten enthalten. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, Doppelungen in den nebeneinander zur Anwendung kommenden Regelwerken zu vermeiden.

Antwort der Bundesregierung:

BMWi plant hier keine weiteren Änderungen. Die entsprechenden Regelungen der Offshore-Bergverordnung (OffshoreBergV) sind Sonderregelungen für den Offshore-Bereich, die die bisher in der Allgemeinen Bundesbergverordnung (ABBergV) hierfür enthaltenen spezielle Regelungen übernehmen; diese wurden dort dafür gestrichen. Somit enthält die ABBergV nur noch im Hinblick auf allgemeine Anforderungen gewisse Doppelungen mit der OffshoreBergV. Diese sind jedoch bewusst im Interesse der besseren Lesbarkeit und Handhabbarkeit in der Praxis auch in der OffshoreBergV enthalten (eine Verordnung für den Offshore-Bereich für den Anwender im Unternehmen) und sollen daher nicht geändert werden.

- c) Artikel 1 § 41 sollte um eine Bestimmung ergänzt werden, die näher festlegt, unter welchen Voraussetzungen der Antragsteller ausreichend Vorsorge im Sinne des § 41 Absatz 1 Nummer 1 getroffen hat (Höhe der Vorsorge, Art der Vorsorge).

Antwort der Bundesregierung:

BMWi plant hierzu zurzeit keine Änderungen. Die Höhe der Vorsorge hängt von der jeweiligen Tätigkeit ab und kann daher in der Verordnung nicht allgemein definiert werden. Zur Art der Vorsorge sollten bewusst keine Einschränkungen gemacht werden, um hier Raum für die eventuelle Entwicklung auch neuer Instrumente zu lassen (z.B. Versicherung auf Gegenseitigkeit wie im angelsächsischen Raum). BMWi wird hier zukünftig prüfen, ob künftig weitere Konkretisierungen möglich sind.

- d) Der Bundesrat weist darauf hin, dass sich Artikel 1 § 52 ausschließlich auf Rohrleitungen außerhalb einer Anlage bezieht und bittet die Bundesregierung, ergänzend eine entsprechende Klarstellung vorzunehmen.

Antwort der Bundesregierung:

Artikel 1 § 52 ist eine Übernahme der bisher in § 24 der Festlandsockel-Bergverordnung (FlsBergV) geregelten Inhalte mit redaktionellen Anpassungen. Artikel 1 § 52 gilt daher wie der alte § 24 FlsBergV auch für Rohrleitungen, sofern sie sich im Bereich der Anlage im Sinne der Plattform befinden, was auch in den dort enthaltenen Regelungen zu den so genannten Steigleitungen, die zwischen Plattform und Meeresgrund liegen, zum Ausdruck kommt. Der neu eingefügte Absatz 6 stellt klar, dass § 52 auch für Transitrohrleitungen gilt. Die vom Bundesrat geforderte Klarstellung soll daher nicht vorgenommen werden.

- e) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob die Vollzugsbehörden der Länder die richtigen Adressaten für Artikel 1 § 65 sind.

Antwort der Bundesregierung:

Die Verordnung nennt hier bewusst die zuständigen Behörden der Länder. BMWi wird hier jedoch nochmals unter Einbeziehung des betroffenen Bundeslandes prüfen, inwieweit eine Einbeziehung des Bundes hier sinnvoll und erforderlich ist.

2. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, sicherzustellen, dass im Weltnaturerbe Wattenmeer keine Aufsuchung und Gewinnung von Öl und Gas stattfindet. Jegliche Aufsuchung oder Gewinnung von Kohlenwasserstoffen in den Nationalparks außerhalb der dafür extra ausgewiesenen Exklaven des Weltnaturerbes widerspräche der Erklärung, die die beteiligten Staaten und deutschen Länder gegenüber der UNESCO abgegeben haben, und würde zu Konflikten mit den Partnerstaaten und -ländern führen und den Welterbestatus gefährden.

Antwort der Bundesregierung:

Die Zuständigkeit zur Erteilung einer Erlaubnis bzw. Bewilligung und die Zulassung von Betriebsplänen zur Aufsuchung bzw. Gewinnung von Erdöl- und Erdgas in den Gebieten des Weltnaturerbes Wattenmeer liegt allein im Kompetenzbereich der Länder. Es obliegt daher den Ländern, auch in dieser Hinsicht die Einhaltung der Anforderungen des Welterbestatus zu gewährleisten.